

2007: Probleme mit der Miete und mit Heiz- und Stromkosten

Gelsenkirchen Ein frohes neues Jahr können wir nicht mehr wünschen. Dafür ist es nun zu spät. Leise still und heimlich hat das Integrationscenter für Arbeit Gelsenkirchen (IAG), die hiesige ARGE also, die Mietrahmen für Wohnungen der ALG II-EmpfängerInnen verändert. Das lässt vermuten, dass die Geschäftsführung dabei ein schlechtes Gewissen hat. Was soll sich am Wohnungsmarkt verändert haben, dass eine derartige Absenkung möglich sein soll. Die Betriebskosten steigen. Ja,



das ist bekannt. Die Stadt hat ihre Kosten umgelegt. Wie in Bochum seit langem. Doch das wird sicher nicht dazu führen, dass die Mietnebenkosten sinken werden. Der Mieterbund hat den aktuellen Betriebskostenspiegel 2006 und die Prognose für 2007 vorgelegt. Die Zahlen weichen erheblich von dem ab, was das IAG mit dem Betriebskostenspiegel von 2004 zugrunde legt. Die Mieten steigen zudem auch. Für Essen macht es Annington, mit Sitz in Gelsenkirchen, vor. Das wirkt sich auf die Mieten in Gelsenkirchen aus. Der Wohnungsmarkt, mit den neuen ausländischen Fondsgesellschaften, fordert höhere Mieten. Insgesamt besteht für eine Mietsenkung für ALG II-Wohnungen mit ein und

zwei Personen also wirklich kein Anlass. Tatsächlich soll die Miethöhe beim Ein-Personenhaushalt um 25,60 € niedriger sein, um vom IAG als angemessen angesehen zu werden. Ein Bericht der BA aus 2006 macht deutlich, dass bereits Mieten und Heizkosten in beträchtlicher Höhe aus dem Regelsatz bezahlt werden. So wird der geringe Regelsatz weiter geschmälert. (JS) *Kommentare ab Seite 2*

Gelsenkirchen. Stromkosten. Der örtliche Anbieter ELE GmbH im Preisvergleich

Tarifrechner	1700 KWh (1 Per)	Platz 1	ELE Platz**	4100 KWh (4 Pers.)	Platz 1	ELE Platz**
strommagazin.de	378,00	Enercity)*	9	758,44	Stadtw. Düsseldorf	16.
get-strom.de	380,05	Eprimo Single *	4	758,44	Stadtw. Düsseldorf	7
stromtip.de	342,12	ELE GmbH ***	2	736,68	ELE GmbH ***	15

* ELE GmbH auf Platz ... mit 385,25 € (Energieversorger mit Vorauskasse blieben außen vor) **getestet wurde der Standard-Tarif ELE stromPlus. *** Platz 1 mit dem Paket „energieKombi“

Fazit. Unser Test im Netz ergibt. Beim Ein-Personen-Haushalt lohnt ein Anbieterwechsel nicht. Hier ist die ELE GmbH ganz vorne mit dabei. Sie sollten mit der ELE mal über das Paket „energieKombi“ sprechen, das zusammen mit Gas angeboten wird. Beim 4-Personen-Haushalt lohnt ein Anruf bei den Stadtwerken Düsseldorf nur eventuell. Auch hier nützt es, ein Gespräch mit der ELE GmbH über das Paket „stromMaxX“ zu suchen. Immerhin bei einem Tarifrechner mit dem günstigsten Betrag auf Platz 1. Errechnet wurde auf der Basis der Tarife vom 05.01.2007. Mit 16,44 ct beim „energieKombi-Paket“ sollte man gegenüber 14,23 ct im Vorjahr beim Standardpaket auf jeden Fall Paket-Wechselabsichten nachgehen. Mit der neuerlichen Erhöhung zum 01.01.2007 um 7,6 % auf 18,37 ct bietet sich auch die Möglichkeit der Verweigerung der Preiserhöhung an. Darüber informiert aktuell der Bund der Energieverbraucher. (JS)

Seite 3

Aus dem Inhalt:

- **Hammer des Monats.** Miete in GE, S. 2 - 3
- **Neu 2007:** Mietzuschuss für Azubis, S. 5
- Gas- und Strom – Infos, S. 7
- **Angemessene Miete/Umzug.** Petra Gehartz schreibt dem IAG, S. 8 - 11
- Heizkosten mit Blick über den Stadtrand, S. 4
- **Daseinsvorsorge.** Der OB und die ELE, S. 5- 6
- Frankfurter **Strom-Urteil**, S. 8
- Impressum, S. 12

Verfassungswidriger Beschluss über Kosten der Unterkunft (KdU)

Gekippt ist er letztlich nicht der KdU-Kompromiss der Bundesregierung. Bundespräsident Köhler hat ihn mittlerweile unterzeichnet. Doch wegen verfassungswidriger Absprachen stand er gewaltig auf der Kippe. Das kam so.

Das Auszahlungsverfahren des Bundes wegen seiner Beteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU) könnte wegen Verstoß gegen Art. 104 a Abs. Satz 2 GG kippen, machte es vor Weihnachten die Runde. Die Länder Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg haben sich einen Vorteil gegenüber den anderen Ländern gesichert. Sie erhalten 35,2 bzw. 41,2 %. Die übrigen Länder alle nur 31,2 %.

Das Grundgesetz sieht vor, dass diesbezüglich alle Länder gleich zu behandeln sind. So müsste auch **NRW** auf die ursprünglich vorgesehenen 31,8 % und somit auf Gelder in Höhe von **0,6 % verzichten**. Das hätte mit Rüttgers Einsatz zum ALG I zu tun. Er hat diese Debatte darüber verschlafen. MdB Markus Kurth (Grüne) gab in seiner BT-Rede am 01.12.06 bekannt, dass er bezüglich dieses Verfassungsverstößes den Bundespräsidenten angerufen habe. Fraktionschef Struck zeigte sich am 13.12.06 gegenüber dem Bundespräsidenten ungehalten.

Wenn die Vereinbarung so bliebe, hätte das möglicherweise **Auswirkungen auf die Finanzsituation von Gelsenkirchener Unterkünften**. 0,6% von 4,3 Milliarden verteilt auf Gelsenkirchen ergibt ein Sümmchen, das nicht zu verachten ist. Stehen dann zunehmend unberechtigte Umzugsaufforderungen an, oder die Heizkosten können doch nicht zu 100 % übernommen werden, wie es das Gesetz vorsieht, fragte ich mich im Dezember. Jetzt wissen wir mehr.

Oberbürgermeister Frank Baranowski, so die WAZ im Januar, „beklagte jüngst“, dass „die vom Bund versprochene Entlastung habe bisher **nicht** im zugesagten Umfang stattgefunden.“

Zynischerweise ist es da nur konsequent sich das Geld für die Sanierung des Haushaltes der Stadt direkt von denjenigen zu holen, die eh schon am Hungertuch nagen. (JS)

Hammer des Monats

Neue Mietrahmen-Richtlinien in 2007 in Gelsenkirchen

Bei den neuen Mietrichtlinien gibt es Verbesserungen und Verschlechterungen. Die Verbesserungen betreffen nicht die Masse. Bei der Masse versucht das IAG offenbar zu sparen. Bei den Zwei-Personen-Haushalten (Differenz Minus 6,80 Euro) könnte es gehen. Vorausgesetzt die Betroffenen widersprechen dem Bescheid nicht.

Haushalt (qm)	von (in €)	bis (in €)	alt
Single (45)	227,25	248,40	/274,-
2 Pers. (60)	303,00	331,20	/338,-
3 Pers. (75)	378,75	414,00	
4 Pers. (90)	454,50	496,80	
5 Pers. (105)	530,25	579,60	

Jede weitere Person zuzügl. 15 qm = 75,75 € bis 82,80 € mehr

Fazit: Den Alleinstehenden fehlen an ihrer Miete gegenüber dem früheren Mietrahmen exakt **-25,60 Euro**.



Eine erste rechtliche Einschätzung sieht wie folgt aus:

Mietsenkung bei Alleinstehenden und Paarhaushalten

Kommentar von Joachim Sombetzki

Das IAG hat eine offensichtlich bedeutungslose Neubewertung der Sach- und Rechtslage bei der Frage der Angemessenheit der Mieten in GE vorgenommen. Der Eindruck drängt sich einem aufgeschlossenen Bürger wie mir auf, dass die Absenkung des Mietrahmens bei Single-Wohnungen um 25,60 Euro unmöglich rechtens sein kann. Der Mietspiegel hat sich in GE nicht geändert. Die Mieten sind in GE nicht gesunken. Subjektive Interessen der Verwal-

tung zu sparen - Single-Haushalte bilden das Gros der Bedarfsgemeinschaften - sind keine Rechtfertigung. Es kommt auf die **objektiv eingetretene Änderung der Sach- und Rechtslage** an. Unerheblich bleibt, welche Auffassung die entscheidende Verwaltung von der jeweiligen Sach- und Rechtslage hat bzw. vertrat, sagen Juristen.¹

Objektiv gesehen sind die Mieten nicht gesunken. Im Gegenteil sie steigen zur Zeit eher, siehe Annington Wohnungen in Essen um 20 %. Das liegt aber auch an den steigenden Betriebskosten. Vor allem ab 2007. Und sicher seit 2004. Das Handeln des IAG ist somit haltlos. Die Erhöhung der Betriebskosten ist in Gelsenkirchen bereits beschlossen. Für eine Rechtfertigung ist kein Grund erkennbar. Die Betroffenen sollten Widerspruch einlegen. Bis dahin, so hat das Sozialgericht Dortmund gerade bestätigt, wird durch ein Bestätigungsschreiben, das den rechtlichen Anforderungen so nicht genügt, die **sechsmontatige Übergangsfrist nicht** in Gang gesetzt.

Die örtliche Beratungsstelle der Gabs gGmbH, Christoph Marschall kann weiterhelfen. Termin vereinbaren unter: c.marschall@gabs.de
Tel.: 0209 – 177 99 20

Zu allen hier aufgeworfenen Fragen stehen auch

Rechtsanwälte Ebener & Siebold
Rotthäuser Str. 5, 45879 Gelsenkirchen
Tel.: 0209/274316 oder 0209/274317
Fax: 0209/272922

E-Mail: info@ra-ebener-siebold.de
www.ra-ebener-siebold.de

- mit Beratungshilfeschein - gern zur Verfügung.



Schuldenfalle - offen bleibende Kosten

Eine Studie der BA stellt klar: Die Bedarfsgemeinschaften müssen **bislang im Durchschnitt bereits etwa 18 € monatlich Wohnkosten aus der Regelleistung** oder eventuellen Einkommensfreibeträgen berappen. Bei 4,13 Millionen Bedarfsgemeinschaften, die es

¹ Rüfner, in Wannagat – Kommentar zum SGB X, § 48 RdNr. 22

im betrachteten Monat April 2006 gab, waren das immerhin über 74 Millionen Euro in einem Monat, die von ALG-II-Beziehern aufgebracht wurden, obwohl das SGB II vorsieht, dass die Kosten der Unterkunft zusätzlich zur Regelleistung zu gewähren sind. *Quelle: BAG-Shi (JS)*

Wir blicken auf die BA-Studie mit den Zahlen für Gelsenkirchen

Grundsicherung für Arbeitsuchende Wohnsituation und Wohnkosten

Bundesagentur für Arbeit

Oktober 2006

Tabelle 6, Teil 3, S. 21

NRW - Gelsenkirchen

27,1 qm	durchschnittliche Wohnfläche je Person in Wohnungs- bzw. Bedarfsgemeinschaft (1)
52,1 qm	Durchschnittliche Wohnfläche je Bedarfsgemeinschaft (2)
95,3 %	Anteil der Bedarfsgemeinschaften mit Miete an allen Bedarfsgemeinschaften
378,12 €	anerkannte laufende Wohnkosten je Wohnungsgemeinschaft (3)
96,3 %	Anteil der anerkannten an den tatsächlichen laufenden Wohnkosten
277,33 €	anerkannte Unterkunfts-kosten je Wohnungsgemeinschaft (3)
98,8 %	Anteil der anerkannten an den tatsächlichen Unterkunfts-kosten
46,56 €	anerkannte Heizkosten je Wohnungsgemeinschaft (3)
94,2 %	Anteil der anerkannten an den tatsächlichen Heizkosten
53,25 €	anerkannte Neben-/Betriebskosten je Wohnungsgemeinschaft (2)
86,3 %	Anteil der anerkannten an den tatsächlichen Neben-/Betriebskosten
5,93 €	anerkannte laufende Durchschnittskosten je qm (4)
160,91 €	anerkannte laufende Durchschnittskosten je Person in der Bedarfsgemeinschaft (5)
306,38 €	anerkannte laufende Durchschnittskosten je Bedarfsgemeinschaft (6)

- 1) Bezogen auf die Wohnungsgemeinschaften, für die im Rahmen der Antragstellung der Bedarfsgemeinschaft auf SGB-II-Leistungen eine Angabe zur Wohnfläche gemacht wurde.
- 2) Rechnerisch ermittelt anhand der durchschnittlichen Wohnfläche je Person und der durchschnittlichen Größe einer Bedarfsgemeinschaft.
- 3) Bezogen auf die Wohnungsgemeinschaften, für die im Rahmen der Antragstellung

der Bedarfsgemeinschaft auf SGB-II-Leistungen Kosten für Unterkunft und Heizung angegeben wurden. Dabei dürften auch Aufwendungen für Warmwasserbereitung u. Kochenergie als Heizkosten geltend gemacht worden sein, obwohl diese bereits über die Regelleistung nach § 20 SGB II abgedeckt sind.

- 4) Bezogen auf die Wohnungsgemeinschaften, die im Rahmen ihrer Antragstellung auf Erstattung der Kosten für Unterkunft und Heizung eine Angabe zur Wohnfläche gemacht haben.
- 5) Bezogen auf die Bedarfsgemeinschaften, die einen Antrag auf Erstattung der Kosten für Unterkunft und Heizung gestellt haben.
- 6) Rechnerisch ermittelt anhand der anerkannten laufenden Durchschnittskosten je Person und der durchschnittlichen Größe einer Bedarfsgemeinschaft.

http://www.pub.arbeitsamt.de/hst/services/statistik/000100/html/sonder/Bericht_GruSi_Wohnsituation.pdf

In **Wuppertal** ist bezüglich der **Heizkosten** Zunder unter'm Dach. <http://www.tacheles-sozialhilfe.de/harry/view.asp?ID=1618> Der örtliche Erwerbslosenverein startet eine Umfrage dazu. Er arbeitet mit der örtlichen ARGE zusammen an einer Lösung des Problems. Das hat schon den Charakter eines Sozialpakts. Oder wie es die Gesetzesvorschläge in Modul 13 fordern: Die örtlichen sozialen Profis sollen in die Entscheidungsfindung einbezogen werden, um gemeinsam zum Ziel zu kommen. Die Aufforderung der Gesetzesmacher zur Mitnahme der Kunden und Profis ist immer noch zu wenig bekannt und wird kaum irgendwo beachtet. Klar das „tacheles“ auch hier mal wieder die Vorbildfunktion voll erfüllt. Das ist nachahmenswert.

In **Bochum** brennt es den Betroffenen gewaltig unter den Nägeln.

Stocksauer sind Mieterverein Bochum und Sozialberatung e.V. derzeit auf die ARGE Bochum. Grund sind die Schreiben, mit denen die ARGE Beziehern von Arbeitslosengeld II eine **Kürzung der Heizkosten-Übernahme** androht, sollten die Kosten über dem Durchschnitt liegen. Aichard Hoffmann, Pressesprecher beim Mieterverein: "Was die ARGE derzeit zum Thema Heizkosten von sich gibt, ist eine Mischung aus - offensichtlich vorsätzlichen - Lügen und gefährlichem Unsinn." <http://www.tacheles-sozialhilfe.de/harry/view.asp?ID=1614>

Essen hat eine Anerkennungsquote beim tatsächlichen Anteil der Heizkosten in Höhe

von 99 %. Da geht in Gelsenkirchen und Bochum also noch was. (JS)



www.ea-nrw.de/

Joachim Decker von der Energieagentur NRW zur Angemessenheit von Heizkosten bei Altbauten.

Bei individuellen Besonderheiten (Krankheit etc.) oder besonderen Lagen (Eckhaus mit Wetterseite, ohne Ausbau und ohne Dämmung des oberen Dachgeschosses) sind wesentlich höhere Werte ganz normal möglich und damit als angemessen anzusehen. (JS)

Quelle: Interview wdr-lokalzeit am 18.10.06



PS: Laut Joachim Decker gibt es einen Anspruch auf Dämmung des oberen Geschosses, wenn es nicht ausgebaut ist. Sprechen Sie mit ihrem Vermieter, wenn es Ihnen im Winter von oben her zu kalt ist.

Der Heizcheck des Umweltministeriums weist folgenden Hinweis für alte Wohnungen ohne Wärmedämmung aus:

„Der Energieverbrauch Ihrer Wohnung hängt von Ihrem persönlichen Nutzungsprofil und vom wärmetechnischen Zustand des Gebäudes ab, in dem Sie wohnen. Es lässt sich nicht sagen, welcher der beiden Faktoren in Ihrem Fall der ausschlaggebende ist. Deswegen ist eine verlässliche Aussage über die Modernisierungswürdigkeit Ihres Gebäudes oder Ihrer Heizanlage auf der Grundlage dieses Heiz-Checks nicht möglich. Falls Sie zu dem Ergebnis kommen, dass der Heizenergieverbrauch Ihrer Wohnung auffällig hoch ist, sollten Sie einen örtlichen Berater hinzuziehen, der im Rahmen einer Begehung den Ursachen für den überhöhten Heizenergieverbrauch auf den Grund geht. Die Adressen dieser – zum Teil

auch öffentlich geförderten - Beratern finden Sie in diesem HeizCheck unter „Rat und Tat“.

Für Hartz IV- Empfänger und für Gelsenkirchen bedeutet das:

Das IAG hat in solchen Fällen eine Sachprüfung im Einzelfall vorzunehmen. Dazu gehört auch, soweit die Heizkosten unangemessen hoch sind, die Bestellung eines Energieberaters. Es ist von Amts wegen zu ermitteln. Es genügt nicht, das ein Sachbearbeiter per se von einem zu hohen individuellem Verbrauchsniveau ausgeht, und gleich mit Leistungskürzungen per Ankündigungsschreiben winkt, gegen den ein Widerspruch nicht zulässig sei. Bei unterlassener Mitwirkung jedoch die vollständige Einstellung der Regelleistung androht.

Eine Sachaufklärung der Behörde muss im Vordergrund stehen. Eine Mitwirkungspflicht der Beteiligten geht damit einher. Sie hat ihre Grenzen. (JS)



2007 Azubis bekommen Mietzuschuss

Für gering verdienende Auszubildende gebe es keine Hilfe, klagt eine junge Frankfurterin: keine Unterstützung zum Lebensunterhalt, keine Ausbildungskredite. Der Bund hat die Lücke bei Hartz IV erkannt: Ab Januar können auch Azubis beim Jobcenter Mietzuschuss beantragen. Zahlen muss allerdings die Stadt.

Der Zuschuss zu Miete und Heizkosten nach § 22 Abs. 7 SGB II wird nur an die Auszubildenden gezahlt, die bereits etwas bekommen. Einkommen und Vermögen der Eltern mindert die Geldleistung. Wer kein BaföG oder BAB bekommt, weil die Eltern zu viel verdienen, bekommt auch keinen Miet- und Heizkostenzuschuss für die eigene Wohnung oder Mietanteil² Das ist in Grenzfällen, wo die Eltern gar nicht zahlen können, ziemlich hart. Diese Fälle werden nicht erfasst. Die neue Armut der Mittelschicht wächst stetig mit Hartz IV. Mögli-

² diese Regelung des Mietanteils wurde gerade für Hartz IV-Eltern erfunden, deren Kinder studieren und ihren Mietanteil in der elterlichen Wohnung bisher nicht bezahlen konnten.

cherweise mal wieder, weil der Gesetzgeber handwerklich unsauber gearbeitet und das "nicht" im § 22 Abs. 7 SGB II vergessen hat. Wer "nicht" BAB oder Ausbildungsgeld oder BaföG erhält, sollte anspruchsberechtigt sein, da § 7 Abs. 5 SGB II eine dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung aus dem Leistungsbezug des SGB II ausschließt. (JS)

Fragen dazu beantwortet
Beratungsstelle für Arbeitslose
 der GABS Hr. Marschall
 0209 - 177 99 20
c.marschall@gabs.de



Mehr Sorge um die Daseinsvorsorge

Eines könnte das Ansehen des IAG sicher verbessern, glauben wir zu wissen. Wenn sich das IAG mit den Vertretern der Stadt Gelsenkirchen zusammen tut, einig in der Sorge um Wohl und Wehe der Bürger dieser Stadt: Ganz konkret bezogen auf die Situation im Bereich der Daseinsvorsorge. Dieser Aspekt ist aktuell von großer Bedeutung bei den Rechnungen zu Strom- und Heizkosten, die vor allem zur Jahreswende in die Haushalte flatterten. Wer hier überrascht auf die Beträge schaut, die die ELE nachverlangt, hat sicher einen kleinen Schock bekommen, obwohl die Preiserhöhungen das ganze Jahr 2006 über durch die Medien geisterten, wurden sie erst jetzt handfest, und damit zur realen Bedrohung der Existenz jeden einzelnen Bürgers dieser Stadt. Hier hat die Kommune von alters her eine besondere Verantwortung. Diese ist durch Art. 20 Abs. 3 GG vorgegeben, wie jüngst das Landessozialgericht NRW in Essen festgestellt hat. (sozial info 03/2006, S. 6) Daran ändert die privatrechtliche Form des Energieversorgungsunternehmens nichts. Der Oberbürgermeister kann und muss seinen Einfluss als Aufsichtsratsmitglied im Unternehmen ELE geltend machen.

Wir bitten darum, dieser besonderer Verantwortung jetzt in diesen schweren Zeiten nachzukommen. Über eine konkrete Ansprache im Rahmen des Konzern Stadt an das Unternehmen ELE gilt es der öffentlichen Aufgabe der Daseinsvorsorge der Bürger im Rahmen der wahrzunehm-

menden Interessen - wie sie die GO in § 107 und § 19 II 2 Strom + Gas-GVV formuliert haben - gerecht zu werden. Hier ist in besonderem Maße Oberbürgermeister Frank Baranowski gefordert, in der Zusammenarbeit mit der ELE GmbH diese zur Zurückhaltung aufzurufen, wenn es um die Einforderung rückständiger Beträge geht.

Und da ist noch ein anderer Aspekt. Die ordentliche Abrechnung. Die ELE verlangt von ihren KundInnen Bezahlung der Rechnungen innerhalb von knapp drei Wochen. Das ist unmöglich zu leisten, angesichts der fehlenden spezifischen Darlegung der geleisteten Abschlagszahlungen. Die ELE muss im dritten Jahr von Hartz IV endlich begreifen, dass bei Strom- und Gasverträgen die Abrechnung über das bloße Darlegen der Gesamtabschläge nicht ausreicht.

Noch einmal. Strom und Gas werden vom IAG unterschiedlich behandelt. Nur Abrechnungen für die Heizkosten können vorgelegt werden. Dazu braucht es eine gesonderte Ausweisung der Abschlagszahlungen beim Gas. Wenn das die ELE von vornherein bei ihrer Rechnungslegung berücksichtigen würde, was im übrigen **zur ordentlichen Rechnungslegung bei zwei verschiedenen Verträgen** ohne Zweifel dazu gehört, wäre viel Zeit gewonnen.



Zeit, die Stress machen kann. Die Kombination von hoher Nachforderung und wenig Zeit verursacht viel Stress. Dieser Stress kann zu extremen und unkontrollierten Handlungen führen. Es wird, wenn noch eine abgelehnte Hilfeleistung, zum Beispiel von Seiten des Jugendamtes dazu kommt, unabsehbar wie Menschen dann reagieren können. Sie ziehen sich zurück und ergeben sich in ihr Schicksal. Sie verharren, auf das was kommt. Und das kann seitens des Energieversorgers, zur Zeit noch eher als man denkt, das Abschalten der Energie sein, die nicht bezahlt wurde.

So geschehen in **Sömmerda** bei Erfurt. Folge davon, der **Tod eines Kindes**. Wesentlich mitbeteiligt war das Jugendamt. Es wies die hilfesuchende Mutter ab.



Das Ablehnen von Hilfe kennen wir prinzipiell auch aus Gelsenkirchen. Das Jugendamt lehnt mit Hinweis auf das SGB VIII Hilfeleistung ab, weil es glaubt, das

SGB II wäre in jedem Fall vorrangig und sie damit nicht zuständig. Diese Ansicht sollte schnell überdacht werden, damit in Gelsenkirchen nicht ein vergleichsweises Unglück passiert, das ja durchaus als abwendbares Ereignis daher kommt.



„Der Präsident des Kinderschutzbundes, Michael Hilgers, kritisierte, dass das Jugendamt die Mutter mit den kleinen Kindern in die dunkle Wohnung zurückschickte (...). Der Mutter allein oder einem alten Menschen könnte man den Strom also abstellen? Auf dass ein 80-Jähriger hinfällt und sich das Nahezu-Todesurteil eines Oberschenkelhalsbruchs zuzieht? Will die Gesellschaft, dass das Recht auf ein menschenwürdiges Leben derart "teilbar" ist?“, kritisiert die Autorin und Trägerin des Bundesverdienstkreuzes Stefanie Christmann, in ihrem Artikel in der Frankfurter Rundschau vom 23.12.06.³

Nein, will die Gesellschaft sicher nicht. Bürokratie ist nur manchmal uneinsichtig träge. Und da passiert so etwas schon mal, könnte die Verwaltung antworten. Diese Ansicht wäre sicher fatal. Der Verantwortung muss sich hier jeder selbst stellen. Wir können an dieser Stelle nur deutlich ermuntern, dies auch wirklich zu tun. Ich kann es an dieser Stelle nur noch einmal deutlich sagen. Wir brauchen in Gelsenkirchen an dieser Stelle ein **Schnittstellen-Management**, das grundsätzliche Fragen der Aufgabenerledigung klärt.

Im Rahmen dieser Verantwortung kann sich Politik auch fragen, ob es möglich wäre das „Belgische Modell“ zu übernehmen, wonach Strom, Heizung und Wasser als Grundversorgung frei sind. **Stromnachzahlungen sind bei Bedürftigkeit zur Zeit noch über § 23 Abs. 5 SGB II zu begleichen.** (JS)



³ www.fr-online.de/in_und_ausland/politik/meinung/standpunkte_aus_der_zeitung/?em_cnt=1037888

News – Infos - Kurzberichte

Oft wird den Käufern von Elektrogeräten empfohlen, beim Kauf auf den Energieverbrauch zu achten. Denn viele Geräte würden beim Betrieb sehr viel Strom verbrauchen. Bei Hartz IV geht es in der Regel nicht mehr um eine Anschaffung von Neugeräten. Trotzdem finden sich einige gute Hilfen rund um das Thema im Internet auf den Seiten www.stromeffizienz.de und www.ecotopten.de. Zum Beispiel erfährt man hier, dass es eine kostenlose Hotline zum Thema gibt. Unter **0800-0736734** beantwortet ein Experten-Team 24 Stunden am Tag und 365 Tage im Jahr **kostenlos** alle Fragen zum Thema "**Strom sparen**".

Energie: Gas und Strom sind zu teuer

Für höhere Gas- und Strompreise müssen die Verbraucher tiefer in die Tasche greifen. Doch als Privatkunde ist man den erneuten Preissteigerungen nicht wehrlos ausgeliefert, heißt es. Die Sendung „markt“ im WDR sagt, was zu tun ist, wenn die hohen Rechnungen im Briefkasten liegen.

http://www.wdr.de/tv/markt/20040913/b_1.phtml

Wenn Sie kein Internet zum nachlesen haben, raten wir den Gang zur Verbraucherzentrale.

Beratungsstelle Gelsenkirchen

Anschrift

Verbraucherzentrale NRW
Beratungsstelle Gelsenkirchen
 Luitpoldstraße 17
 45879 Gelsenkirchen

Tel.: Tel.: (02 09) **20 48 70**

Fax: Fax:: (02 09) 20 96 66

Mail: gelsenkirchen@vz-nrw.de

Öffnungs- und Beratungszeiten:

Mo: 9-13, 14-18 Uhr

Di: nach Vereinbarung

Mi: 9-13, 14-18 Uhr

Do: 9-17 Uhr

Fr: 9-14 Uhr



Kunden zu Gaspreiskürzungen ermutigt

Angesichts der großen Unterschiede bei den Gaspreisen hat der Bund der Energieverbraucher die Kunden zu Kürzungen der Gasrechnung ermutigt. Die erheblichen Preisdifferenzen bewiesen, dass Anbieter den fehlenden Wettbewerb zu überhöhten Preissteigerungen ausgenutzt haben, erklärte der Verband.

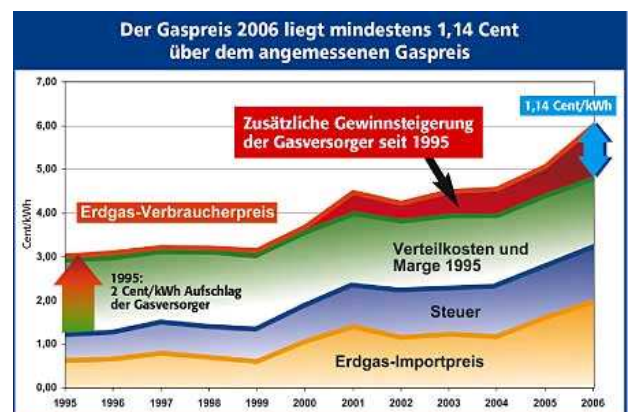
Solange der Versorger seine Preiskalkulation nicht offen lege, habe er keine Chance, den gekürzten Betrag vor Gericht einzuklagen.

Kunden, die ihre Gasrechnungen kürzen wollten, sollten dies ihrem Versorger schriftlich mitteilen. Ein entsprechender Musterbrief kann auf der Internetseite des Bundes der Energieverbraucher heruntergeladen werden.

Der Versorger darf nach einer neuen Verordnung⁴ die Versorgung nicht einstellen oder damit drohen. Die riesigen Gaspreisunterschiede beweisen, dass die Gasversorger den fehlenden Wettbewerb zu überhöhten Preissteigerungen missbraucht haben

Quelle:

http://www.energieverbraucher.de/de/Energiebezug/Erdgas/Preise/Billige_Gaspreise/site_1543/



(JS)

⁴ <http://www.gesetze-im-internet.de/gasgvv/> 17.html

Die gute Meldung zum Schluss

Die Meinung bei den Sozialrichtern verdichtet sich: Der Regelsatz reicht bei weitem nicht aus.

Das Frankfurter Strom-Urteil

In der monatlichen Regelleistung von 345,- Euro sind Stromkosten bis zur Höhe von 20,74 Euro enthalten. Der **diesen Betrag übersteigende Stromabschlag (hier: 41,- Euro)** ist als Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs. 1 SGB II zu gewähren.

SG Frankfurt am Main - S 58 AS 518/05
 29.12.2006 mit weiteren Nachweisen
 Quelle: <http://www.my-sozialberatung.de>

Kommentar:

Diese erfreuliche Ansicht des Sozialgerichts Frankfurt arbeitet mit den Argumenten vieler ARGEn, die sich insbesondere bei Umzügen darauf berufen, in den Regelsätzen seien die Leistungen dafür bereits enthalten. Mit der Konsequenz das sie keine Umzugsleistungen über § 22 I SGB II zahlen wollen.

Nun, das System der Regelleistung basiert auf Pauschalen. Da sind keine individuellen Bedarfe berücksichtigt, so wie es das alte Sozialhilfesystem kennt. Fakt ist: der Strom wird nicht wie die Heizkosten gesondert gezahlt. Außer es sind Rückstände; dafür sind über § 23 Abs. 5 SGB II Darlehen zu gewähren, die zurück zu zahlen sind, wenn nicht ein Härtefall vorliegt.

Die Frankfurter Stromentscheidung nimmt sich die Argumente der meisten ARGEn in Deutschland zu Herzen, die zurückfordern, wenn eine vermeintliche Überzahlung eingetreten sein soll. Im Umkehrschluss muss die ARGE für einen Minderbetrag – hier Stromabschlag – eintreten, da er vom Kunden gar nicht aus der Regelleistung entsprechend bezahlt werden kann.

Diese Entsprechung ist eine Retourkutsche in Richtung der ARGEn. Es kommt bei mir so an, als möchten die Frankfurter Richter den ARGEn zuzurufen, sie möchten doch endlich mit dieser völlig überflüssigen Geldeintreibepolitik aufhören, die der Verwaltung und allen Beteiligten der Justiz nur unnötig, weil rechtgrundlos Arbeit macht, und dabei das ganze System überlastet. - **Hierüber den Gemeindehaushalt reparieren zu wollen ist unredlich.** So ein Handeln kommt wie ein Bumerang auf die Gemeinden zurück, wie man jetzt an dem Frankfurter Stromurteil sehen kann. Die Pauschalen haben den Sinn der Verwaltungsvereinfachung.

Aber nur dann, wenn man nicht nachher ständig nachindividualisieren will. Das gilt für beide Seiten. Also: Regelsatz rauf und Ruhe im Karton. (JS)

Zu den aufgeworfenen Problemen stehen
 Rechtsanwälte Ebener & Siebold
 Rotthauer Str. 5, 45879 Gelsenkirchen
 Tel.: 0209/274316 oder 0209/274317
 Fax: 0209/272922
 E-Mail: info@ra-ebener-siebold.de
www.ra-ebener-siebold.de

gern zwecks Beratung – mit Beratungshilfeschein vom Amtsgericht - zur Verfügung.



Anhang Musterschreiben

wegen Aufforderung zur Mietsenkung/Umzug

Petra Gehartz

Gelsenkirchen

Kosten der Unterkunft/Ihr Schreiben vom

Sehr geehrter Herr ,

Sehr geehrte Frau ,

(JS)

Sie fordern mich auf, meine Mietkosten zu senken und dazu gegebenenfalls umzuziehen. Um mich auf die Suche nach einer Wohnung mit angemessener Miete begeben zu können, sind vorab wichtige Punkte zu klären:

Punkt 1.

In Ihrem Schreiben sagen Sie mir Hilfen, wie Beratung und Unterstützung zu. Daraufhin folgt nicht etwa eine Aufzählung der möglichen Hilfen, sondern eine Aufzählung, welche Hilfen ich nicht bekomme. Unter diesen Umständen kann ich einen möglichen Umzug nicht realistisch planen:

- Sie schreiben mir, der Mietvertrag soll vorzeitig gekündigt werden, damit keine Doppelmieten entstehen. Das Sozialgesetzbuch gibt dem Mieter kein Sonderkündigungsrecht für seine alte Wohnung und kein Recht zum Vertragsbruch. Das bedeutet, Kündigungsfristen sind einzuhalten. Der zum Umzug aufgeforderte Mieter hat lediglich die allgemeinen Sonderkündigungsrechte (z.B. bei Mieterhöhung, Mo-

dernisierung etc.). Ich kann meine Wohnung nicht kündigen, bevor ich eine neue Unterkunft gefunden habe. Es besteht sonst das Risiko, obdachlos zu werden, wenn ich nicht rechtzeitig eine neue Wohnung finde. Ihr Auftrag ist es aber Obdachlosigkeit zu verhindern.

Im Übrigen decken die Gerichte Ihre Rechtsauffassung nicht, wonach Doppelmieten nicht übernommen werden. Sind doppelte Mietaufwendungen unvermeidlich, so sind sie anzuerkennen. Die entstehenden doppelten Mietaufwendungen zählen als **Wohnbeschaffungskosten zu den Kosten der Unterkunft**. Das ist herrschende Meinung. (siehe SG Dresden S 23 AS 692/05 ER vom 15.08.2005 m.w.N.)

Die Praxis verdeutlicht diese Rechtsauffassung. Eine doppelte Miete entsteht immer, denn die neue Wohnung muss vor dem Einzug renoviert werden. Ich kann nicht am Ende des Monats aus meiner alten Wohnung ausziehen und am 1. des neuen Monats in eine neue, unvorbereitete Wohnung einziehen (ohne Installation der Küche, Lampen, ohne Anstrich oder Tapete). Wenn die doppelte Miete von Ihnen dennoch nicht übernommen werden mag, bitte ich um detaillierte und praktikable Hinweise (§§ 14 und 17 Abs. 1 Nr. 1 und 3 SGB I), wie ich Ihrer Meinung nach eine Doppelmieta vermeiden kann.

Sie teilen mir mit, dass **keinerlei Renovierungskosten** übernommen werden. Ich werde aber Renovierungskosten haben. In der Regel muss laut Mietvertrag die alte Wohnung renoviert bzw. besenrein verlassen werden. Falls der Mietvertrag eine Verpflichtung zur Auszugsrenovierung vorsieht, muß ich auch diese vertragliche Pflicht erfüllen. Die neue Wohnung muss auf jeden Fall renoviert werden (Einzugsrenovierung). Der Vermieter stellt mir keine frisch renovierte Wohnung. Woher soll ich also das Geld nehmen?

Die Renovierungskosten bei Ein- und Auszug zählen zu den Wohnungsbeschaffungskosten und sind nicht in der Regelleistung enthalten. Sie müssen daher von Ihnen übernommen werden, wenn der Umzug notwendig ist oder von Ihnen veranlasst wurde (BVerwG 30.04.1992, FEVS 1993, 95).

Dementsprechend übernimmt zum Beispiel die Vestische Arbeit in Recklinghausen im Regel-

fall problemlos die Einzugsrenovierung aufgrund einer internen Durchführungsrichtlinie. Das LSG Niedersachsen hat in seiner Entscheidung vom 11.09.2006 - L9 AS 409/06 ER - klargestellt, „dass Renovierungskosten, die im Zusammenhang mit einem Umzug anfallen nach § 22 Abs. 1 SGB II und nicht nach § 22 Abs. 3 SGB II zu beurteilen sind. Sowohl die Auszugsrenovierung als auch die im Zuge des Einzugs notwendigen Renovierungsarbeiten gehören direkt zum Unterkunftsbedarf i.S. von § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Das ist in Rechtsprechung und Literatur im Übrigen herrschende Meinung.“

Der Gewährung einer dahingehenden einmaligen Beihilfe steht demnach auch nicht entgegen, dass der nach § 20 SGB II gewährte Regelsatz in geringem Umfang Kosten für Reparaturen enthält. Die insoweit enthaltenen Posten im Regelsatz sind nämlich bei weitem nicht ausreichend um die erforderlichen, turnusgemäß geschuldeten Schönheitsreparaturen – selbst bei Eigenvornahme – zu finanzieren.“

Es kommen weitere Kosten hinzu. Ich habe viel Geld in meine Wohnung gesteckt. Meine Bodenbeläge kann ich praktisch wegwerfen, da sie passend für die alte Wohnung zurecht geschnitten wurden. In einer neuen Wohnung kann ich nicht auf einem Betonboden leben. Ich muss mir **neue Bodenbeläge**, eine neue Arbeitsplatte für die Küche, **neue Rollos** und eventuell auch **neue Gardinen** beschaffen. Beim Umzug gehen häufig **Möbel** durch den Transport kaputt, weil sie verklebt sind und nicht auseinander gebaut werden können bzw. weil die Qualität einen Transport nicht standhält. In einer kleineren Wohnung kann es passieren, dass Möbel, die den Umzug überstanden haben, aufgrund ihrer Größe nicht gestellt werden können. Wer bezahlt die Neuanschaffung aus dem Leim vergangener und neuer, passender Möbel?

Ohne eine dahingehende konkrete Zusage ist mir ein Umzug nicht zumutbar.

Weiterhin benötige ich einen **Möbelwagen und Helfer**, da ich niemanden im Verwandten- und Bekanntenkreis habe, der diesen Freundschaftsdienst erbringen kann. Ich selbst kann diese Arbeit aufgrund meines Gesundheitszustandes nicht leisten. (Attest anbei)

Nachfolgend habe ich weitere Fragen an Sie, deren Beantwortung ich zum Zwecke und aufgrund Ihrer Veranlassung zum Umzug als notwendige Vorbedingung (conditio sine quo non) meines Umzugs ansehen darf.

Was ist mit den **Kosten für die Wohnungssuche**? In welcher Höhe und wie oft werden welche Kosten der Wohnungssuche (Suchanzeigen, Telefonate, Kauf von Tageszeitungen, Fahrten zur Wohnungsbesichtigung) übernommen?

Wird die **Kautio**n für den Vermieter übernommen? In Gelsenkirchen ist der Wohnungsmarkt in den letzten Jahren durchaus als entspannt zu bezeichnen gewesen. Das hat sich geändert. Ab 2007 ist der Druck auf den hiesigen Wohnungsmarkt, durch Veränderungen auf dem Wohnungsmarkt für Sozialwohnungen (z.B. Tossehof), sowie durch die Profitorientierung ausländischer Fondsgesellschaften (z.B. Annington), als auch durch die Veränderungen in den Nachbarstädten in dieser Hinsicht, gewachsen. Das bedingt, dass ohne Kautio)n kaum eine akzeptable Wohnung im Bereich des vorgegebenen Preissegments zu bekommen ist, da auch durch den Faktor der Konzentration auf dieses Segment der Markt in Richtung Vermietermarkt eine Wandlung erfährt. Damit kann die „Gelsenkirchener Regelung“ nicht weiter aufrecht erhalten werden, keine Kautio)n zu gewähren. Eine Mietkautio)n ist mir, nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches II, im Rahmen von Recht und Gesetz, zu billigen. Ansonsten ist ein Umzug nicht praktikabel.

Was ist mit den Kosten für **Umzugskartons** und Verpackungsmaterial, Kosten für die Entsorgung etc. ?

Punkt 2.

Durch das Hartz-Konzept sollten Hilfebedürftige vorrangig in Arbeit gebracht werden. Von allen öffentlichen Stellen wird erklärt, dass das Konzept anfängt zu wirken und sich erste Erfolge einstellen. Wenn Sie, auch aufgrund des konjunkturell anspringenden Arbeitsmarktes, bald in der Lage sein werden mir eine neue Stelle zu vermitteln, verstehe ich nicht, warum ich überhaupt umziehen soll? Für eine Integration in den Arbeitsmarkt ist ein vertrautes soziales Umfeld als Anker von nicht geringer Bedeutung. Ein neuer Arbeitsplatz bringt gewisse

Veränderungen im sozialen Gefüge mit sich, die ein bewährtes Wohnumfeld mit gewachsenen Strukturen von Nachbarschaft und Freundschaft, so wie ich es hier an meinem jetzigen Wohnort vorfinde, notwendigerweise günstig beeinflusst.

Es wurde auch gesagt, dass es zu keinen Massenumzügen kommen soll. Herr Heinberg von der CDU, der auch dem IAG mit Rat und Tat zur Seite steht, hat erst kürzlich noch einmal darauf hingewiesen: Bevor jemand umziehen muss, ist individuell der Einzelfall zu prüfen.

Diese Einzelfallprüfung umfasst gewöhnlich eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, die andere Jobcenter im Rahmen der Leistungserbringung nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durchführen. Ich bitte darum auch in Gelsenkirchen diese allgemeinen Prinzipien für das Handeln im Bereich der Leistungsverwaltung aus §§ 3 Abs. 1 und 14 Satz 3 SGB II zu beachten.

Beispiel Berlin:

Wirtschaftlichkeitsberechnung

(1) Ist die Miete für eine Wohnung als unangemessen bewertet worden, muss vor der Anforderung, durch Wohnungswechsel die Aufwendungen für die Wohnung zu senken, eine Wirtschaftlichkeitsberechnung angestellt werden. Hierbei ist die angemessene Miete für die voraussichtliche Dauer des Leistungsbezuges dem unangemessenen Teil gegenüberzustellen. In den Fällen der Leistungsgewährung nach dem Sozialgesetzbuch II kann die Eingliederungsvereinbarung in Bezug auf den voraussichtlichen Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme zur Ermittlung der voraussichtlichen Dauer des Leistungsbezuges herangezogen werden. Ist keine Abschätzung möglich, ist zunächst von 2 Jahren auszugehen.

Ferner sind auch die, zumindest für einen Monat, unvermeidbaren Mietkosten für zwei Wohnungen zu berücksichtigen. Übersteigen die durch den Umzug ausgelösten Kosten den Differenzbetrag, kann der Umzug unterbleiben. **Die bisherige Miete wird daher weiterhin übernommen.**

(2) Die Einleitung geeigneter Schritte zur Reduzierung der Ausgaben soll ausschließlich unter Berücksichtigung des **Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit** erfolgen. Insbesondere

darf das Verlangen zur Anmietung einer neuen Wohnung nicht zu Wohnungslosigkeit führen. Ergibt die Wirtschaftlichkeitsberechnung, dass die Hilfeempfangenden zum Umzug aufzufordern sind, soll von der Einleitung dieser Maßnahme auch abgesehen werden, wenn, wie das Bundessozialgericht festgestellt hat, die Möglichkeiten zum Bezug einer angemessenen Wohnung nicht vorliegen.

Punkt 3.

Sie geben an, dass meine Angaben durch Rückfragen bei Wohnungsvermietern Stichproben weise überprüft werden. Das verstößt gegen Regelungen des **Datenschutzes**. Die Wohnungsvermieter dürfen nicht wissen, dass ich eine Sozialleistung beziehe. Das gleiche gilt bei Wohnungsbesichtigungen. Davon abgesehen, dass ein Vermieter gar keine Zeit oder Interesse daran hat, Besichtigungstermine schriftlich zu bestätigen, ist dieses Verlangen kontraproduktiv. Bei mehreren Interessenten habe ich wenig Chancen die Wohnung zu bekommen, wenn ich mich als Sozialleistungsbezieher bekennen muss – warum sollte ich sonst eine Bestätigung brauchen? Auch hier gilt: dem Vermieter geht es nichts an, ob ich Empfänger der Grundsicherung bin oder nicht. Das diskretiert mich.

Ihr **Merkblatt „Wie weise ich meine Bemühungen einer Wohnungssuche nach?“** ist somit nicht praktikabel, weil die daraus zu entnehmenden Vorgehensweisen zur Überprüfung gegen wesentliche Grundrechte und Datenschutzbestimmungen verstoßen. Diese gebieten es, dass ich gerade nicht als Empfänger von Sozialhilfe aus der Masse hervortrete. Durch Maßnahmen der öffentlichen Verwaltung darf ich nicht als solcher erkennbar gemacht werden. Das ist wesentlicher Inhalt des Grundrechtsschutzes der **Menschenwürde**.

Aus den genannten Gründen müssen andere Formen des Nachweises besprochen werden.

Punkt 4.

Die Festlegung Ihrer Miethöchstgrenzen können einer sachlichen Prüfung nicht standhalten. Ihre Höchstgrenzen ergeben sich aus der **Bruttokaltmiete**. Darüber hinaus sind die **von Ihnen verwendeten Tabellen älteren Datums** und nicht mehr auf dem aktuellen Stand. **Das verfälscht das Ermessensurteil bei der Prüfung der Angemessenheit im Einzelfall von**

vornherein zu meinen Ungunsten. Ich habe aber Anspruch auf richtige Ausübung des Ermessens.

Richtigerweise muss sich die **Miethöchstgrenze einerseits auf die Nettokaltmiete beziehen. Die Betriebskosten ohne Heizung sind andererseits in der Regel angemessen**, da weder der Mieter noch der Vermieter Einfluss auf die Festlegung der Gebühren nehmen können. Die Kommunen bestimmen, welcher Preis für die Müllabfuhr oder Wasser etc. zu entrichten ist. Das ist herrschende Meinung.

Das Bundessozialgericht hat diesen Grundsatz im November 2006 in seinen Entscheidungen klar gestellt: Die Bestimmung der Angemessenheit der Wohnkosten ist durch Aufteilung in Mietzins und Betriebskosten zu ermitteln. Der angemessene Mietzins ist von den Betriebskosten unabhängig, da in der Regel den Gebühren der öffentlichen Hand unterworfen. Darauf hat der Vermieter kaum einen Einfluss. (*Bundessozialgericht B7b AS 18/06 vom 7.11.06*)

Ich weise darauf hin, dass ich als Hilfeempfänger mit den mir zur Verfügung stehenden Mitteln erst dann kostenträchtige Schritte einleiten kann, wenn ich verlässliche und rechtlich zulässige Auskünfte zu meinen Fragen erhalte. Ich kann keine Verträge etc. unterzeichnen, die Kosten verursachen, die ich nicht tragen kann.

Die Gesetzeslage lässt es nicht zu, dass Hilfeempfänger gedrängt werden Schuldverpflichtungen einzugehen, die sie nicht mehr zurückzahlen können. Es ist mir auch gar nicht möglich Schulden zu machen, da ich als Bezieher der Grundsicherung für Arbeitssuchende von meiner Bank keinen Kredit bekomme. Im Zusammenhang damit weise ich insbesondere auf den folgenden rechtlichen und tatsächlichen Umstand hin: Die Tilgung eines Darlehens mit 10% des Regelsatzes ist nicht statthaft, wenn die Hilfebedürftigkeit des Grundsicherungsempfängers noch vergrößert wird. (*LSG Baden-Württemberg L 13 AS 3108/06 ER-B vom 06.09.2006*)

Diese Gefahr ist in meinem Fall gegeben.

Ich bitte um einen schriftlichen, widerspruchsfähigen Bescheid

Mit freundlichem Gruß

Petra Gehartz



Did we get any feedback from our customers yet?

Haben wir irgendwelche Rückmeldungen von unseren Kunden?

Rückmeldungen auf die zweite Ausgabe:

- Hallo, toll gemacht euere Zeitung. Darf ich sie (natürlich mit Quellenangaben etc.) auf den Webseiten: www.arnes-gladbeck.de, www.linkes-revier.de zum download anbieten? Gruß Ralf Michalowsky (Antwort: Wir empfehlen den link zur pdf Datei auf unserer Seite einzubauen. Das spart Platz auf dem eigenen Server.)
- KEZ (Kölner Erwerbslosenanzeiger): Wenn ihr uns eure Zeitung schickt, bauen wir sie auch auf unsere website ein! (Anm. d. Red.: Jawoll!. Das ist geradeaus gedacht)
- Oliver Schweer (Inst. f. Arbeit und Technik GE): Danke für die Zeitung und auch Frohe Weihnachten. (Gern geschehen. Und wünschen gut ins neue Jahr gerutscht zu sein.)
- Labournet (Mag W.). Danke für's Zusenden. Wir haben eure Zeitung in dem Regionalverteiler NRW eingebaut. (Ja, danke! Bitte gern!)

Erfahrungsberichte –

LeserInnen-Briefe

Schreibt uns Eure Erfahrungen aus der Agentur und dem IAG, und städtischen Ämtern - an die angegebene Adresse in der Pastoratstr. 10 oder an die e-mail-Adresse: sombetzki@freenet.de

Ankündigungen/Themen für die nächsten Ausgaben:

- Mindeststandards des IAG seit 11.05.06 (**nix**: Kundenreaktionsmanagement, **nix**: Schnittstellenmanagement, **nix**: Fortbildungen,...)
- RE: Grullbad. Ein-Euro-Jobs im Fadenkreuz der BA-Fahnder und des Staatsanwalts.
- Prekäre Arbeit/ Frauenarbeitslosigkeit/ Gewerkschaft
- Personalvertretung im Lichte einer Studie zu Hartz IV.

- Profiling und Druck durch Dritte
- Nachahmung vor Ort: „Ackermann-Rechtsprechung“ im Kleinen

Impressum:

Herausgeber:

Hartz IV-Selbsthilfegruppe im Industrie- und Sozialpfarramt Dieter Heisig, Pastoratstr. 10, 45879 Gelsenkirchen



Phone 0209 – 179 82 11

Redaktion

Franz, Martin, Dieter,
Dagmar und eine Gästin
(V.i.S.d.P.)

Joachim Sombetzki

Druck: Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid

Einzelne Artikel geben nicht die Meinung der Redaktion wieder.

Die Gelsenkirchener Erwerbslosen Zeitung wird kostenlos an soziale Einrichtungen und Betroffene verteilt. Spenden ans ISPA sind willkommen.

Auflage: 500 Stück

Fotos: Titelbild. Strommasten in der Atmosphäre des Wechsels

http://www.wdr.de/tv/markt/20040913/b_1.phtml

Daseinsvorsorge (Hand und Haus)

www.rhoen-saale.net

umzug: <http://www.ummelden.de/images/Umzug-PRONTO.jpg>

Straße in GE www.bauverein-gelsenkirchen.de

Die Zeitung steht im Internet mit weiteren Informationen zum kostenlosen download bereit. Unter:

<http://freenet-homepage.de/sombetzki/>

Die URL wurde neu vergeben. Die alte Adresse wird ab 01.03.07 nicht mehr weiter geleitet.